



Deutscher Iaido Bund e.V.  
ドイツ居合道連盟

# **Shōgō Ordnung des DlaiB e.V.**

vom 01.03.2025

zuletzt geändert durch  
Mitgliederbeschluss vom 27.02.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 ANTRAGSSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 ANTRAG</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG</b> .....	<b>4</b>
§ 4.1 <i>RENSHI</i> .....	4
§ 4.2 <i>KYŌSHI</i> .....	4
<b>§ 5 PRÜFUNG</b> .....	<b>4</b>
§ 5.1 <i>RENSHI</i> .....	4
§ 5.2 <i>KYŌSHI</i> .....	5
<b>§ 6 KOSTEN</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 PRÜFUNGSTERMINE</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 PRÜFUNGSGREMIUM UND BEWERTUNG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 9 SHŌGŌ PRÜFUNGEN IM AUSLAND</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10 AUSLÄNDISCHE PRÜFLINGE</b> .....	<b>7</b>

## § 1 Allgemeines

Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen und Prüfungen für die *shōgō rensshi* und *kyōshi* im Bereich des Deutschen Iaido Bund e.V. (DIaiB).

Die Ordnung wurde in Abstimmung mit unserem Kooperationspartner DKenB e.V. und der EKF erstellt, damit sichergestellt ist, dass erworbene Titel anerkannt sind.

## § 2 Antragsstellung und Vorgehensweise

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung für

- *Rensshi* können frühestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung zum 6. *dan laidō*
- *Kyōshi* können frühestens 2 Jahre nach bestandener Prüfung zum 7. *dan laidō* gestellt werden.

(2) Ein Antrag auf Zulassung zur *kyōshi* Prüfung kann nur stellen, der mindestens 1 Jahr vorher einen *renshi* Titel bei einer der EKF oder FIK angehörigen Organisation erworben hat.

## § 3 Antrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorstand und das Prüfungsreferat des DIaiB per E-Mail zu stellen.

Folgende Schreiben sind dem Antrag beizufügen (als PDF):

- ein persönlicher *laidō*-Lebenslauf
- Nachweise zu den Punkten aus § 4

(2) Die Richtigkeit aller Angaben im *laidō*-Lebenslauf ist mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Es ist vom Antragstellenden darauf zu achten, dass die aktuelle Graduierung in der Datenbank der EKF eingetragen ist. Besonders auch der *renshi* Titel, wenn es sich um einen Antrag zur *kyōshi* Prüfung handelt.

(3) Kosten für den Antrag (z.B. Kosten für Kopien) sind vom Antragstellenden selbst zu tragen.

## § 4 Zulassungsvoraussetzung

### § 4.1 *renshi*

Grundvoraussetzung ist ein stetes Handeln von Respekt und Integrität gegenüber dem eigenen Verband, dem laido und den Mitübenden als auch dem eigenen Lehrer gegenüber. Auch ist danach zu streben, die eigenen Fähigkeiten nicht nur in der Schwerttechnik, sondern auch in der Verbesserung der persönlichen Entwicklung und des Wissens, um Harmonie und Frieden in der Gemeinschaft zu fördern und danach zu handeln.

Erforderlich ist die Mitgliedschaft in einem Verein, der einem Landesverband des DlaiB angeschlossen ist und es werden min. 4 der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Seit mindestens 3 Jahren Leitung eines *dōjō* oder Leitung einer *laidō*-Gruppe und aktiv unterrichtend,
2. Seit mindestens 3 Jahren im Besitz einer gültigen DlaiB-Prüferlizenz und wurde als Prüfer/-in eingesetzt,
3. Seit mindestens 3 Jahren im Besitz einer gültigen DlaiB-Wettkampfrichterlizenz und wurde als Wettkampfrichter/-in eingesetzt,
4. Teilnahme an mindestens 4 Bundeslehrgängen in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung,
5. Benennung von 2 Fürsprechern mit mindestens *shōgō*-Titel *renshi*, die nicht aus dem eigenen Verein/*dōjō* kommen, und Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Fürsprache. Es kommen auch ausländische Fürsprecher, die in der *FIK* organisiert sind, in Frage.

### § 4.2 *kyōshi*

Grundvoraussetzung ist ein stetes Handeln von Respekt und Integrität gegenüber dem eigenen Verband, dem laido, den Mitübenden als auch dem eigenen Lehrer gegenüber. Auch ist danach zu streben, die eigenen Fähigkeiten und der Verbandsmitglieder/-innen nicht nur in der Schwerttechnik, sondern auch in der Verbesserung der persönlichen Entwicklung und des Wissens um Harmonie und Frieden in der Gemeinschaft zu fördern und danach zu handeln.

Erforderlich ist die Mitgliedschaft in einem Verein, der einem Landesverband des DlaiB angeschlossen ist und es werden min. 5 der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Seit mindestens 5 Jahren Leitung eines *dōjō* oder Leitung einer *laidō*-Gruppe und aktiv unterrichtend,
2. seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen DlaiB-Prüferlizenz und wurde als Prüfer/-in eingesetzt,
3. seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen DlaiB-Wettkampfrichterlizenz und wurde als Wettkampfrichter/-in eingesetzt,
4. Mitglied einer Lehrgangsheitung bei min. 4 Bundeslehrgängen in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung,
5. Teilnahme an mindestens 2 internationalen Lehrgängen in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung und dadurch Repräsentation und Förderung des DlaiB,
6. Benennung von 2 Fürsprechern mit mindestens *shōgō*-Titel *kyōshi*, die nicht aus dem eigenen Verein/*dōjō* kommen, und Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Fürsprache. Es kommen auch ausländische Fürsprecher, die in der *FIK* organisiert sind, in Frage.

## § 5 Prüfung

### § 5.1 *renshi*

Es ist eine schriftliche Ausarbeitung in Deutsch anzufertigen. Der Umfang muss min. 2 bis max. 4 DIN A4 Seiten bei Schriftgröße 12 umfassen. Die Ausarbeitung ist eigenhändig zu unterschreiben. Eine Übersetzung in Englisch ist bei Bedarf beizufügen.

Das Thema für die schriftliche Ausarbeitung wird vom Gremium/Vorstand für die jeweilige Prüfung bestimmt.

## § 5.2 *kyōshi*

Es ist eine schriftliche Ausarbeitung in Deutsch anzufertigen. Der Umfang muss min. 6 bis max. 8 DIN A4 Seiten bei Schriftgröße 12 umfassen. Die Ausarbeitung ist eigenhändig zu unterschreiben. Eine Übersetzung in Englisch ist bei Bedarf beizufügen.

Das Thema für die schriftliche Ausarbeitung wird vom Gremium/Vorstand für die jeweilige Prüfung bestimmt.

## § 6 Kosten

	Anmeldegebühr	Registriergebühr (EKF)
<i>renshi</i>	100,00 € (150,00 € <sup>1</sup> )	100,00 €
<i>kyōshi</i>	100,00 € (150,00 € <sup>1</sup> )	100,00 €

Nachdem der Zulassungsprozess gestartet ist, kann die Anmeldegebühr nicht mehr erstattet werden. Die Registriergebühr richtet sich nach den Vorgaben der EKF und wird bei bestandener Prüfung an die EKF weitergeleitet. Bei Nichtbestehen wird die Registriergebühr erstattet.

## § 7 Prüfungstermine

Die jeweiligen Termine werden vom Vorstand des DlaiB festgelegt und nach Möglichkeit am Anfang des Jahres bekanntgegeben.

Der Vorstand des DlaiB kann zusätzliche Prüfungstermine benennen, wenn diese benötigt werden.

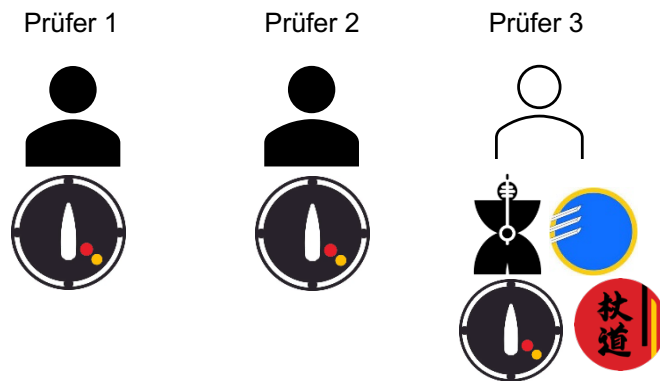
---

1 Für Prüfungen im Ausland (§9) und ausländische Prüflinge (§ 10)

## § 8 Prüfungsgremium und Bewertung der Prüfung

- (1) Das Gremium besteht aus 3 Personen mit mindestens *kyōshi 7. dan*. Die Prüfer können aus dem eigenen Verband oder einem der EKF/FIK angeschlossenen Verband ausgewählt werden, auch stilübergreifend (*Kendō / Jōdō*).
- (2) Die Auswahl der Prüfer wird vom Vorstand des DlaiB festgelegt, soweit möglich ist mindestens ein Prüfer mit einer Person außerhalb des DlaiB zu besetzen.

Beispiel:



- Die Prüfer bewerten die schriftliche Ausarbeitung unabhängig voneinander.
- Die Bewertung ist durch eine Unterschrift zu bestätigen.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Prüfer als bestanden bewerten.
- Wird die Ausarbeitung als nicht bestanden bewertet, so hat der Prüfling die Möglichkeit die Prüfung bei nächster Gelegenheit zu wiederholen.
- Das Ergebnis wird ohne Details als >bestanden< oder >nicht bestanden< bekanntgegeben.
- Bei bestandener Prüfung wird eine Urkunde ausgehändigt.
- Die bestandene Prüfung wird umgehend dem DKenB gemeldet.
- Die Registrierung bei der EKF erfolgt durch den DlaiB/DKenB.

## § 9 *shōgō* Prüfungen im Ausland

- (1) Angehörige des DlaiB erhalten die Erlaubnis eine *shōgō* Prüfung bei einem ausländischen Verband (angeschlossen and EKF bzw. FIK) abzulegen. Hierzu ist ein Antrag nach § 3 zu stellen und die Voraussetzungen nach § 4 zu erfüllen.
- (2) Die Anmeldegebühr für ausländische Prüfungen beträgt 150,00 €. Kosten des ausländischen Verbandes (Prüfungsgebühren, Registergebühren etc.) sind vom Antragstellenden zu tragen. Erfolgt die Registrierung bei der EKF durch den DlaiB/DKenB, ist die Registergebühr vom Prüfling vor Registrierung an den DlaiB zu überweisen. Abweichende Zahlungsmodalitäten werden dem Prüfling mitgeteilt.
- (3) Der Vorstand des DlaiB entscheidet, ob ein Antragssteller zu einer Prüfung im Ausland zugelassen wird.

## § 10 Ausländische Prüflinge

- (1) Prüflinge aus ausländischen Verbänden können zur Prüfung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - der ausländische Verband ist der EKF bzw. FIK angeschlossen,
  - es wird ein Empfehlungsschreiben bzw. schriftliches Einverständnis des Vorstandes/zuständigen Stelle des nationalen Verbandes vorgelegt,
  - die erforderlichen Qualifikationen/Voraussetzungen müssen denen, in dieser Ordnung aufgeführten entsprechen.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn gleichwertige Qualifikationen/Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (3) Ausarbeitungen und der gesamte Schriftwechsel sind nur zulässig in Deutsch und Englisch. Ausgaben für Übersetzungen, Kopien etc. sind vom Antragstellenden zu tragen.
- (4) Die Anmeldegebühr für ausländische Prüflinge beträgt 150,00 €. Nachdem der Zulassungsprozess gestartet ist, kann die Anmeldegebühr nicht mehr erstattet werden. Die Registrierung erfolgt in der Regel durch den Heimatverband.
- (5) Die Anmeldegebühr ist zusammen mit der Anmeldung zu entrichten. Eine Bearbeitung findet nur statt, nachdem ein Zahlungseingang auf dem Konto des DLaiB verzeichnet wurde.

Die Ordnung tritt ab dem **01.03.2026** in Kraft.

Bisherige Änderungen der Shögō Ordnung:  
Mitgliederbeschluss vom 27.02.2026 (§§ 4 und 5)